

Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion

Änderung vom 8. Januar 2008

GS 36.0500

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion vom 18. Dezember 2001¹, wird wie folgt geändert:

§ 26 Leitung und Organisation

¹ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter als Kantonsingenieurin oder Kantonsingenieur ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Geschäftsleitung des Tiefbauamtes. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Leiterinnen und Leiter der Geschäftsbereiche sind die Mitglieder der Geschäftsleitung

² Das Tiefbauamt gliedert sich in folgende Geschäftsbereiche

- a. Verkehr
- b. Kantonsstrassen,
- c. Wasserbau,
- d. Zentrale Dienste.

§ 27 Absatz 2, Buchstabe d und j

² Dem Tiefbauamt obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- d. Planen, Realisieren und Bewirtschaften (Betreiben und Erhalten) der Kantonsstrassen (inkl. kantonale Hochleistungsstrassen);
- j. Einsätze als technischer Betrieb im Ereignisfall für die Anlagen der Kantonsstrassen (inkl. kantonale Hochleistungsstrassen) und Gewässer im Rahmen des kantonalen Bevölkerungsschutzes;

¹ GS 34.0370, SGS 144.12

II.

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Liestal, 8. Januar 2008

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Mundschin